

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 01.10. 2015**

**Entwurf  
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung  
nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**A. Problem**

Die Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist befristet bis zum 31.12.2015. Die Verordnung wird für die Weitergewährung von Fördermittel im Bereich der kurz- und mittelfristigen Anlagegüter weiterhin benötigt. Es ist eine grundlegende Änderung der Investitionsförderung für 2016/2017 vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird eine neue Pauschalverordnung nach §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 19 des Bremischen Krankenhausgesetzes erlassen, die die hier zu ändernde Verordnung ersetzt.

**B. Lösung**

Die Befristung ist aufzuheben.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Es ergeben sich keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Senator für Justiz hat die Verordnung rechtsförmlich geprüft.  
Die Abstimmung der Vorlage mit dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet. Über das Ergebnis wird berichtet.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes und deren Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt zu.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Verordnung zur Entfristung der Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes.
- Anlage 2: Begründung der Verordnung

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung nach  
§ 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Vom**

Aufgrund des § 19 Absatz 2 des Bremischen Krankenhausgesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 252 — 2128-b-1), das durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 466) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 9 der Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 347— 2128-b-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 49 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 00.00. 2015

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Begründung:**

**Zu Artikel 1**

Die Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist befristet bis zum 31.12.2015. Die Verordnung wird für die Weitergewährung von Fördermittel im Bereich der kurz- und mittelfristigen Anlagegüter weiterhin benötigt. Es ist eine grundlegende Änderung der Investitionsförderung für 2016/2017 vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird eine neue Pauschalverordnung nach §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 19 des Bremischen Krankenhausgesetzes erlassen.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist aufgrund von § 19 Abs. 2 des Bremischen Krankenhausgesetzes ermächtigt, die Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu ändern.

**Zu Artikel 2**

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.